

Adoption durch Lebenspartner:

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19.02.2013 entschieden, dass das Verbot der Annahme eines bereits adoptierten Kindes durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das nun zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz sieht vor, dass ein adoptiertes Kind vom Lebenspartner des zunächst Annehmenden adoptiert werden darf.

Unter dem zunächst Annehmenden versteht man den Lebenspartner - eine entsprechende Regelung gibt es für die Ehegatten -, der das Kind „als erster“ adoptiert hat.

Die sogenannte Sukzessivadoption war bisher gemäß § 1742 BGB nur Ehegatten gestattet. § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes hat bewusst nicht auf diese Vorschrift Bezug genommen; der Gesetzgeber wollte allein die Adoption eines leiblichen Kindes durch **einen Lebenspartner** eröffnen. Da die bisherige Regelung des Lebenspartnerschaftsgesetzes verfassungswidrig ist, ist nunmehr eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend erfolgt, dass nunmehr auch der Lebenspartner des zunächst Annehmenden das Kind adoptieren kann.